



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Dirk BECKERS
Exekutivdirektor
Exekutivagentur für das
transeuropäische Verkehrsnetz
Chaussée de Wavre, 910
1049 Brüssel

Brüssel, 19. Dezember 2013
GB/BR/sn/D(2013)0682 C 2013-1287
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verwaltung von Sysper 2

Sehr geehrter Herr Beckers,

ich beziehe mich auf Ihre im Zusammenhang mit der von der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T) am 15. November 2013 beim EDSB eingereichte Meldung für eine Vorabkontrolle über die „Verwaltung von Sysper 2“.

Nach Auffassung des EDSB ist die Verwaltung von Sysper 2 **keiner Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) **zu unterziehen**.

Die Meldung für eine Vorabkontrolle wurde gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung eingereicht.

1. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b spricht von „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“.

Sysper 2 ist ein IT-Tool, das zur Unterstützung der Verwaltung von Daten von TEN-T-Mitarbeitern eingesetzt wird und an sich *nicht dazu bestimmt* ist, die Kompetenz der betroffenen Personen zu bewerten. In Sysper 2 werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die das Ergebnis anderer Datenverarbeitungsvorgänge für diverse Zwecke sind (Einstellung, Laufbahngestaltung, Festlegung individueller Ansprüche, Gehälter, Beurteilung, Beförderung, interne Mobilität usw.). Daher ist jede dieser Verarbeitungen sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie eines der in Artikel 27 der Verordnung aufgeführten Risiken

aufweist, und insbesondere, ob sie dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit zu bewerten, und daher Gegenstand einer eigenen Meldung beim EDSB sein sollte. Ist dies der Fall, sollten diese Verarbeitungen dem EDSB zur Vorabkontrolle gemeldet werden. Sysper 2 als eigenständige Datenbank ist hingegen nicht zu melden.

Ich darf in diesem Zusammenhang anmerken, dass dem EDSB bereits verschiedene Verarbeitungen von Mitarbeiterdaten gemeldet wurden.¹ Sollte Sysper 2 als Tool zur Unterstützung aller oder einiger dieser Verarbeitungen zum Einsatz kommen, sollten die entsprechenden Meldungen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Generell weist der EDSB darauf hin, dass andere Verarbeitungsvorgänge im Bereich Humanressourcen, bei denen ein besonderes Risiko gemäß Artikel 27 der Verordnung entstehen könnte, dem EDSB zu melden sind. So sollten beispielsweise die in der Meldung zur Verwaltung von Sysper 2 erwähnten Beurteilungs- und Beförderungsverfahren dem EDSB gemeldet werden, da sie dazu bestimmt sind, die Kompetenz einer Person zu bewerten.²

2. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung: „Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“.

Als Grund für die Einreichung der Meldung für eine Vorabkontrolle wird in der Meldung außerdem Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung genannt. Dort geht es im Wesentlichen um Verarbeitungen wie Schwarze Listen oder Ausschlussdatenbanken³, weshalb diese Bestimmung für den vorliegenden Fall nicht gilt.

* *
*

In Anbetracht dessen vertritt der EDSB die Ansicht, dass die Verwaltung von Sysper 2 in der von TEN-T gemeldeten Form keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung zu unterziehen ist und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Auch wenn die Verwaltung von Sysper 2 an sich keiner Vorabkontrolle zu unterziehen ist, erinnert der EDSB TEN-T dennoch daran, dass allen in der Verordnung beschriebenen einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen ist. So sollte TEN-T insbesondere dafür sorgen, dass die gemäß Artikel 22 der Verordnung obligatorischen Sicherheitsvorkehrungen angemessen angewandt werden.

¹ So z. B. Auswahl und Einstellung von Personal (2009-0219); Verarbeitung von Gesundheitsdaten (2009-0808); Bekämpfung von Belästigung (2011-0126); Zeitmanagement (2013-0360); Aktuelles zu Auswahl und Einstellung – das Tool e-Recruitment (2013-1067); Interne Mobilität (2013-0870); Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Zeitarbeitnehmern (2013-0871); Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Blue Book-Praktikanten (2013-0872); Auswahl, Einstellung und Verwaltung atypischer Praktikanten (2013-0873); Whistleblowing-Verfahren (2013-0916); Vertragsverlängerungen bei Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten (2013-1288).

² Es liegt bereits eine Meldung bezüglich der Fähigkeit zum Arbeiten in einer dritten EU-Sprache und zum Neueinstufungsverfahren vor (2011-0990).

³ Siehe z. B. EDSB Fälle 2009-0681 und 2010-0426.

Der EDSB steht für die Beantwortung weiterer Fragen in dieser Angelegenheit selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

(unterzeichnet)

Kopie: Frau Caroline Maion, DSB m.d.W.d.G.b.